

Az. IV 308 – 49623/2020

**Tätigkeitsbericht
der Aufsicht über die Prüfungsstelle
des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein
gemäß § 42 Absatz 3 Satz 5 SpkG**

für das Prüfungsjahr 2019/2020
(1. Juni 2019 – 31. Mai 2020)

Nach § 26 und § 33 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), sind die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und gegebenenfalls die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte der schleswig-holsteinischen Sparkassen vom Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (nachfolgend: SGVSH) zu prüfen. Sofern der SGVSH mit mehr als 20 % am Stammkapital einer Sparkasse beteiligt ist, ist die Prüfung durch die Prüfungseinrichtung eines anderen Sparkassenverbandes oder eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen. Im Prüfungsjahr 2019/2020 war der SGVSH an keiner Sparkasse mit mehr als 20 % am Stammkapital beteiligt.

Zuständig für diese Prüfungen ist nach § 35 Abs. 3 Satz 1 SpkG die beim SGVSH eingerichtete Prüfungsstelle. Diese Prüfungen der Prüfungsstelle sind zugleich die für Kreditinstitute handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen gemäß § 340k Absatz 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 184 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). Die Prüfungsstelle wird von Wirtschaftsprüfern geleitet. Damit werden die handelsrechtlichen sowie die nach § 35 Absatz 3 Satz 2 SpkG bestehenden Vorgaben erfüllt.

Die Prüfungsstelle führt die Prüfungen der Sparkassen unter Beachtung der für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen und Berufsgrundsätze in eigener Verantwortung unabhängig von Weisungen der Verbandsorgane durch (§ 35 Absatz 3 Satz 4 und 5 SpkG).

Die Registrierung der Prüfungsstelle gemäß § 40a des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403), im Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände ist am 6. Oktober 2009 erfolgt (Bestätigungsschreiben der Wirtschaftsprüferkammer vom 26. Oktober 2011). Die Verpflichtung aus § 35 Absatz 3 Satz 6 SpkG ist in § 21 Absatz 3 der Satzung des SGVSH in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 688) normiert.

Die Prüfungsstelle hat sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung zu unterziehen (Ziffer 2.2 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur Prüfung der öffentlichen Sparkassen vom 1. Februar 2018).

1. Organisation der Aufsicht

Nach § 42 Absatz 1 SpkG ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein für den SGVSH mit seiner Geschäftsstelle und seiner Prüfungsstelle die Aufsichtsbehörde. Die Aufsicht finanziert sich aus dem allgemeinen Landeshaushalt.

Innerhalb des Ministeriums ist die Aufsicht dem Referat IV 30 (Kommunale Finanzen, Kommunaler Finanzausgleich, Sparkassenwesen) zugeordnet. Die postalische Anschrift lautet:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 30
Postfach 71 25
24171 Kiel.

Die Aufsicht wurde durchgeführt von

- a) Herrn Ministerialrat Mathias Nowotny,
- b) Referentin Frau Daniela Czapp sowie
- c) Frau Regierungsamtfrau Ann-Christin Blask-Garber

Sie verfügen in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse und waren in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung nicht persönliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer (§ 42 Absatz 4 SpkG). Frau Daniela Czapp ist seit dem 22. Mai 2018 mit der Wahrnehmung des Aufgabenbereichs „Sparkassenaufsicht“ beauftragt, Frau Regierungsamtfrau Blask-Garber ist seit dem 1. Januar 2017 in dem Bereich tätig. Herr Ministerialrat Nowotny leitet das für Sparkassenwesen zuständige Referat seit dem 1. Juli 2014.

2. Durchführung der Aufsicht

Die Tätigkeitsschwerpunkte der Aufsicht über die Prüfungsstelle werden zu Beginn des jeweiligen Prüfungsjahres in einem Arbeitsprogramm festgelegt und ebenfalls im Internet veröffentlicht.¹ Das Arbeitsprogramm für das Prüfungsjahr 2019/2020 wurde im August 2019 veröffentlicht.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat die weiteren Ausführungen zur Prüfung in dem Runderlass vom 1. Februar 2018 geregelt. Dieser Runderlass ist auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlicht worden.¹

Das Ministerium hat sich auf der Grundlage des Arbeitsprogramms durch nachstehende Maßnahmen Einblicke in die Tätigkeiten der Prüfungsstelle verschafft bzw. Folgendes veranlasst:

a. Gespräche mit der Prüfungsstelle

Ein Jahresgespräch mit der Prüfungsstelle hat am 28. Oktober 2019 stattgefunden. Wesentliche Themen waren die Situation der Prüfungsstelle und

¹ www.schleswig-holstein.de → Themen & Aufgaben → Kommunales → Kommunale Wirtschaft → Sparkassenaufsicht und Sparkassenrecht

die wirtschaftliche Situation der einzelnen Sparkassen. Im Prüfungsjahr 2019/2020 fanden zudem weitere konkret themenbezogene Gespräche zwischen Vertretern der Prüfungsstelle und der Aufsicht statt.

b. Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat sich die Berichte der Prüfungsstelle über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sparkassen vorlegen lassen. Es hat außerdem an allen Schlussbesprechungen der Verwaltungs- und Aufsichtsräte über die Jahresabschlussprüfungen sowie an allen entsprechenden Sitzungen der Prüfungsausschüsse teilgenommen. Hierdurch konnte es sich ein Bild über die Prüfungsleistung der Prüfungsstelle verschaffen, Gespräche vor Ort mit den Organen der jeweiligen Sparkasse führen sowie Erkenntnisse über die aktuellen Herausforderungen des Sparkassensektors gewinnen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen ergaben sich keine Hinweise auf etwaige Pflichtverstöße der Prüfungsstelle.

c. Begleitung der Qualitätskontrolle

Die Prüfungsstelle hat sich im Jahr 2016 einer externen Qualitätskontrolle gemäß § 57h i. V. m. § 57a Wirtschaftsprüferordnung unterzogen. Nach dem Prüfungsurteil sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB gewährleistet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat an der Schlussbesprechung über die Prüfung der Qualitätskontrolle teilgenommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat dem Ministerium keinen Vorgang zur Entscheidung vorgelegt, worin die Wirtschaftsprüferkammer erkannt hätte, dass die Teilnahmebescheinigung widerrufen werden soll (§ 57h Abs. 1 Satz 4 Wirtschaftsprüferordnung).

3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung kann Untersuchungen durchführen, dabei auch Dritte heranziehen, und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen. Dem Ministerium wurden – auch seitens zuständiger Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union – keine Sachverhalte bekannt, die Anlass für die Durchführung von Untersuchungen und die Anordnung geeigneter Maßnahmen hätten sein können oder müssen. Aufträge an Dritte wurden entsprechend nicht vergeben.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

a. Länderarbeitskreis Sparkassen und Landesbanken

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstel-

lung hat sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises Sparkassen und Landesbanken vom 7. bis 8. November 2019 in Magdeburg sowie im Rahmen einer Telefonkonferenz am 14. Mai 2020 mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassen- und Giroverbände über die Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ausgetauscht.

b. Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat am 7. Juni 2019 an einem Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Deutschen Bundesbank – Hauptverwaltung Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein – teilgenommen. Gegenstand des Gesprächs war die Situation der Prüfungsstelle, die Entwicklung der Sparkassen und weitere Themen der Bankenaufsicht.

c. Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

i. Internationale Zusammenarbeit

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat keine Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten (vgl. Nr. 3). Entsprechend ergab sich keine Verpflichtung zur Unterrichtung der hinweisgebenden Stelle über das Endergebnis und wesentliche Zwischenergebnisse.

ii. Qualitätskontrolle

Es gab keinen Anlass, im Rahmen der Qualitätskontrolle Entscheidungen zu treffen (vgl. Nr. 2 c). Die Notwendigkeit, die Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten, bestand daher nicht.

Kiel, 13. Juli 2020

gezeichnet
Mathias Nowotny
Ministerialrat